

3. 1. Zum Begriff des unabwendbaren Zufalles in § 233 BFD.
 2. Welche Bedeutung haben eine dem telegraphischen Vertragsangebot beigelegte Verweisung auf einen nachfolgenden Brief und der Inhalt des gleichzeitig mit dem Telegramm abgesandten Briefes für den Vertragsschluß?

II. Zivilsenat. Ur. v. 16. Mai 1922 i. S. D. (Bekl.) w. Sulzer
 Zentralheizungen G. m. b. H. (Kl.). II 631/21.

I. Landgericht II Berlin, Kammer f. Handelsachen. — II. Kammergericht daselbst.

Auf eine Zeitungsanzeige der Klägerin betreffend den Ankauf von Gasröhren telegraphierte ihr die Beklagte am 27. Januar 1920: „anbieten freibleibend 20 tons neue prima Gasröhren.“ (Folgt Preisangabe.) Am 29. Januar erwiderte die Klägerin durch dringendes Telegramm: „... kaufen hierdurch drahtlich offerierte 20 Tonnen Gasröhren Brieffolge.“ Am gleichen Tage — 29. Januar — schrieb sie an die Beklagte einen Eilbrief des Inhalts: „bestellen wir Ihnen auf Grund umstehender Lieferungsbedingungen, im übrigen gemäß Ihrem Telegramm vom 27. d. M. und unserem heutigen dringenden Telegramm die von Ihnen telegraphisch angebotenen 20 Tonnen Gasröhren. Mit wendender Post hoffen wir Ihre Versandanzeige zu

erhalten." In den auf der Rückseite des Schreibens abgedruckten „Lieferungsbedingungen" ist unter anderem gesagt: nur schriftliche, mit Unterschrift zeichnungsberechtigter Herren der Klägerin versehene Bestellungen oder Abmachungen hätten Gültigkeit, und ferner: der Auftrag gelte als nach den Bedingungen der Klägerin angenommen, wenn er nicht innerhalb vier Tagen als Ganzes abgelehnt sei; bezüglich der Zahlung endlich heißt es dort: „Schluß des Liefermonats, nach unserer Wahl, 30 Tage mit 2^o/_o Skonto oder 3 Monate nach Schluß des Liefermonats netto; als Liefermonat gilt der Monat des Rechnungseingangs bei uns." Unbestrittenermaßen sind Telegramm und Brief am 30. Januar 1920 bei der Beklagten eingetroffen. Mit Telegramm vom 2. Februar 1920 erbat sojann die Klägerin umgehende Abwendung und Rechnungsstellung. Am gleichen Tage sandte die Beklagte der Klägerin folgendes bei dieser am 3. Februar eingegangene Telegramm: „akzeptieren Bestellung auf 20 Tonnen Gasröhren mit unseren Zahlungsbedingungen, $\frac{1}{3}$ sofort, Rest durch unwiderrufliches Akkreditiv bei Deutscher Bank Berlin, auszahlbar gegen Duplikatfrachtbrief, Versand erfolgt sofort nach überwiesener Anzahlung." Hierauf antwortete die Klägerin mit Telegramm vom 3. Februar: sie übernehme die telegraphisch gekauften Röhre franko Waggon sogleich persönlich am Versandort gegen sofortige Scheckbezahlung. Vor Empfang dieser Depesche telegraphierte die Beklagte an die Klägerin: sie annulliere ihre gestrige Drahtzufage, da ihr Lieferant nachträglich seine Preise um 50^o/_o erhöht habe, die Klägerin möge drahten, ob sie mit dem Mehrpreis und mit den Zahlungsbedingungen der Beklagten einverstanden sei. Diese Einverständniserklärung wurde von der Klägerin mit dem Hinweis darauf, daß das Geschäft perfekt sei, verweigert. Nach weiteren Verhandlungen, die hier nicht interessieren, setzte die Klägerin der Beklagten am 9. Februar 1920 mit dem Anfügen, daß ein Akkreditiv in voller Höhe bei der Deutschen Bank in Berlin gestellt sei, gemäß § 326 BGB. zur Lieferung der 20 Tonnen Röhre eine Nachfrist bis zum 20. Februar, nach deren fruchtlosem Ablauf sie Deckungskauf vornehmen und die Beklagte für den entstehenden Schaden haftbar machen werde. Die Frist lief fruchtlos ab. Nunmehr verlangt die Klägerin, die sich wegen der 20 Tonnen Röhre zu einem um insgesamt über 100000 M höheren Kaufpreise anderweitig eingedeckt zu haben behauptet, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zunächst im Teilbetrage von rund 26800 M. Die Beklagte bestreitet, daß es zwischen ihr und der Klägerin zum Vertragsabschluß gekommen sei.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Kammergericht dagegen hat den Klagenanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Die Revision, gegen deren verspätete Einlegung der Beklagten Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt wurde, hatte Erfolg.

Gründe:

1. Der Antrag der Beklagten auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Revisionsfrist ist am 19. August 1921 beim Reichsgericht eingegangen, also innerhalb der zweiwöchigen Frist des § 234 ZPO., gerechnet von dem Tage an, da Rechtsanwalt Dr. L. in Berlin, der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten in I. Instanz, durch das ihm am 6. August 1921 zugegangene Schreiben des Justizrat A. in Leipzig vom 5. jenes Monats erfuhr, daß bei diesem ein Auftrag zur Revisionseinlegung nicht eingetroffen sei. Hieraus zog Dr. L. zunächst den Schluß, daß das für Justizrat A. bestimmte, auch den vom 7. Juli 1921 datierten Auftrag zur Revisionseinlegung enthaltende Aktenpaket nach seiner — wie angenommen wurde — am 11. Juli erfolgten Aufgabe zur Postbeförderung in Verlust geraten sei. Später stellte sich die Unrichtigkeit dieser Annahme heraus. Denn durch die vorgelegten eidesstattlichen Versicherungen ist glaubhaft gemacht, daß ein bei den Rechtsanwälten Justizrat C. und Dr. L. in Berlin beschäftigter Registraturlehrling, dem das Paket — vermutlich am 11. Juli — zur Verbringung nach der Post übergeben worden war, es nicht dort aufgegeben, sondern beiseite geschafft und das Porto unterschlagen hat. Dieser Sachverhalt gelangte erst am 31. August 1921 zur Kenntnis des Dr. L. Käme als Ursache für die Versäumung der (am 1. August 1921 abgelaufenen) Revisionsfrist lediglich die Hinterziehung des Pakets durch den Lehrling B. in Betracht, so könnte die Bemilligung der Wiedereinsetzung nicht zweifelhaft sein; denn dafür, daß B. sich schon vorher als untreu oder unzuverlässig erwiesen und daß ihm daher die Verbringung des Pakets zur Post nicht hätte anvertraut werden dürfen, liegt nichts vor. Gerade weil für Dr. L. kein Anlaß gegeben war, dem Lehrling B. irgendwie zu mißtrauen, und außerdem mit Rücksicht darauf, daß bis zum Ablauf der Revisionsfrist noch etwa drei Wochen Zeit war, kann auch in der (beabsichtigten) Absendung der Akten als gewöhnliches, nicht eingeschriebenes Paket ein schuldhaftes Handeln des Dr. L. nicht erblickt werden. Überdies ist nach den glaubhaften Erklärungen der Anwälte bei den wieder normal gewordenen Beförderungsverhältnissen und dem erheblich gesteigerten Porto das Einschreiben derartiger Sendungen nicht mehr allgemein in Übung. Die Frage ist aber, ob nicht die Versäumung der Revisionsfrist auf ein in die Zeit vor der Entdeckung der Untreue des Lehrlings B. fallendes Verschulden des Justizrats C. zurückzuführen ist. Diesem Anwalt, der den Rechtsanwalt Dr. L. während dessen Ferienabwesenheit — vom 17. Juli bis zum 12. August 1921 — in der Hauptsache vertrat, wurden nämlich nach der eidesstattlichen Versicherung des Dr. L. die den vorliegenden Rechtsstreit betreffenden Akten am 19. Juli vom Bureauvorsteher vorgelegt mit dem Entwurf einer die

Wiedervorlage zum 22. Juli anordnenden Verfügung. Justizrat C. unterzeichnete denn auch diese Verfügung und ebenso am 22. Juli, nach Wiedervorlegung der Akten, eine weitere vom Bureauvorsteher oder Registrator entworfene Verfügung, welche die Wiedervorlage der Akten zum 2. August 1921, also auf den ersten Tag nach Ablauf der Notfrist, bestimmte. Als am 2. oder 3. August ein Bestätigungsschreiben des Justizrat A. noch nicht eingegangen war, wurde bei ihm angefragt, ob Revision eingelegt sei; auf seine Antwort hin, daß er überhaupt keinen Auftrag hierzu erhalten habe, veranlaßte Dr. S. die nachträgliche Einlegung des Rechtsmittels und die Stellung des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Wie sich aus der Darlegung des Dr. S. in dessen eidesstattlicher Versicherung ergibt, war auf dem Bureau der Rechtsanwälte Justizrat C. und Dr. S. die Einrichtung getroffen, daß die Notierung von Fristen und die Überwachung ihres Laufs im allgemeinen durch den Bureauvorsteher und Registrator zu geschehen hatte, und die Anwälte selbst sich durch gelegentliche Stichproben von der ordnungsmäßigen Besorgung dieser Berrichtungen seitens des Bureaupersonals überzeugten. Für die Annahme, daß der schon seit vielen Jahren bei den genannten Anwälten beschäftigte Bureauvorsteher oder der wenigstens seit 1919 dort tätige Registrator, welcher letzterer in Vertretung des damals beurlaubten Bureauvorstehers die Verfügungen vom 19. und 22. Juli 1921 entworfen hat, in der Erfüllung ihrer Pflichten überhaupt oder der gerade hier fraglichen Berrichtungen jemals unsorgfältig und unzuverlässig gewesen wären, oder daß sich schon früher Unstimmigkeiten der hier erörterten Art ergeben hätten, fehlt es an jedem Anhalt. Der Zustand, wie er bezüglich der Sorge für die Wahrung laufender Fristen bei den Rechtsanwälten C. und Dr. S. herrschte, entsprach also den in R.G.Z. Bd. 96 S. 322 entwickelten Grundsätzen, von denen auch der erkennende Senat ausgeht. Es ist insbesondere auch dagegen nichts einzuwenden, daß die gelegentlichen Stichproben im Wege der aus Anlaß der Vorlegung von Verfügungsentwürfen dann und wann vorzunehmenden näheren Nachprüfung erfolgen. Gerade dadurch, daß sich der Anwalt derartige Verfügungsentwürfe, wie hier, regelmäßig vorlegen läßt, um von Fall zu Fall eine eingehende Prüfung eintreten lassen zu können, wird ein gewisses Mehr an Kontrolle erreicht, als wenn die gesamte auf die Wahrung von Fristen gerichtete Tätigkeit grundsätzlich dem (zuverlässigen) Bureaupersonal überlassen bleibt und nur gelegentlich eine Durchsicht des Fristenkalenders unter Heranziehung einzelner Akten stattfindet. Am 19. und namentlich am 22. Juli ist nun allerdings eine nähere Prüfung vor Unterzeichnung der Verfügungsentwürfe unterblieben; sonst hätte Justizrat C. darauf kommen müssen, daß die Bestätigung des Empfangs des Auftrags zur Revisionseinlegung von

Justizrat A. immer noch fehlte und daß, was die Verfügung vom 22. Juli angeht, das Ende der dort vorgesehenen Vorlegungsfrist schon jenseits der mit dem 1. August ablaufenden Revisionsfrist lag. Allein zum Verschulden, das die Annahme eines unabwendbaren Zufalls im Sinne des § 233 ZPO. ausschließen würde, läßt sich diese Unterlassung dem Justizrat C. nicht anrechnen, eben weil er, zumal als vielbeschäftigter Anwalt, nach dem Ausgeführten nicht zur näheren Nachprüfung in jedem einzelnen Falle der Vorlegung von Verfügungsentwürfen in Fristfragen, sondern nur zur Überwachung seiner Bureauangestellten im Wege gelegentlicher Stichproben verpflichtet war. Daß er in der Erfüllung dieser Pflicht im allgemeinen zu wenig sorgfältig gewesen wäre, ist in keiner Weise dargelegt. Gereicht aber die Unterzeichnung der beiden Verfügungsentwürfe ohne vorherige nähere Prüfung dem Justizrat C. nicht zum Vorwurf, so kann es sich um ein Verschulden seinerseits auch nicht aus dem Grunde handeln, daß er vor dem Ablauf der Revisionsfrist nichts unternommen hat, um den Justizrat A. zu einer Erklärung über den Empfang des Auftrags zur Revisions-einlegung zu veranlassen. Die Entscheidung des erkennenden Senats in RGZ. Bd. 99 S. 272, die in einer derartigen Unterlassung des Anwalts ein Verschulden erblickt hat, trifft daher auf den vorliegenden Fall nicht zu; dies um so weniger, als Justizrat C. erst seit dem 17. Juli 1921, als Vertreter seines an diesem Tage in die Ferien abgereisten Sozius Dr. L., mit der Sache befaßt war. Außerdem beruht jene Entscheidung auf der hier nicht eingreifenden Erwägung, daß die betreffenden Anwälte während einer Zeit von mehr als fünf Wochen seit der Absendung des Auftrags zur Einlegung des Rechtsmittels die Angelegenheit völlig auf sich beruhen ließen und erst nach der ohne ihr Zutun erlangten Kenntnis vom Nichteintreffen des Pakets an seinem Ziele Schritte zugunsten ihrer Auftraggeber unternommen haben.

Nach alledem war der Beklagten die nachgesuchte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Verjährung der Revisionsfrist gemäß § 233 Abs. 1 ZPO. zu erteilen.

2. In der Sache selbst ist dem Berufungsgericht darin beizutreten, daß das „freibleibende“ Angebot der Beklagten vom 27. Januar 1920 gerade wegen dieses Vorbehalts rechtlich nur die Bedeutung einer Anforderung an die Klägerin zur Abgabe einer Offerte hatte und das eigentliche Vertragsangebot erst in der Erklärung der Klägerin vom 29. Januar 1920 betreffend den Ankauf der „drahtlich offerierten“ 20 Tonnen Gasrohre zu erblicken ist. Daraus folgt, daß frühestens durch die Annahme des Kaufangebots vom 29. Januar ein Kaufvertrag zwischen den Parteien zustande kommen konnte, vorausgesetzt, daß ein fester Abschluß von ihnen gewollt war, bevor man über die Lieferungsbedingungen im übrigen und besonders über Zeit und Art der Be-

zahlung des Kaufpreises irgendwie verhandelt hatte. Die Auffassung, daß die Parteien alle diese Dinge als Nebenpunkte behandelt wissen wollten, deren Behandlung beim Fehlen späterer besonderer Einigung lediglich nach gesetzlichen Vorschriften zu erfolgen habe, liegt im Hinblick darauf, daß es sich um Ware im Kaufpreisbetrag von rund 128 000 M handelte, von vornherein nicht gerade nahe. Wie sich das aus der Nichterwähnung eben dieser Punkte in den Telegrammen vom 27. und 29. Januar ergeben soll, ist nicht einzusehen. Mag dem aber sein, wie ihm wolle, keinesfalls durfte das Telegramm der Klägerin vom 29. Januar und im besonderen dessen Schlußwendung „Brieffolge“ (gleich „Brief folgt“) dahin gewertet werden, daß der Inhalt des klägerischen Vertragsangebots sich ausschließlich nach diesem Telegramm, zusammengehalten mit dem vom 27. Januar, bestimme, der Wendung „Brieffolge“ aber nur die Bedeutung der Ankündigung einer brieflichen Bestätigung des eigenen Telegramms der Klägerin zukomme. Mit dieser Würdigung und der daran sich anschließenden Ausführung, daß die Beklagte durch die Unterlassung alsbaldiger Erklärung auf das am 30. Januar bei ihr eingegangene Telegramm vom 29. Januar nach Treu und Glauben ihr Einverständnis mit dessen Inhalt kundgegeben habe und sich deshalb ohne Rücksicht auf das auch am 30. Januar empfangene Schreiben der Klägerin vom 29. Januar als annehmend behandeln lassen müsse, wird das Berufungsgericht der Bedeutung der Klausel „Brieffolge“ nicht gerecht. Allerdings muß, wie das Reichsgericht schon wiederholt ausgesprochen hat, die Entscheidung über einen Telegrammzusatz wie „Brief folgt“ grundsätzlich auf die Würdigung des einzelnen Falles abgestellt werden (vgl. Urteil des I. Zivilsenats vom 11. Mai 1921 I 387/20 und Seuff. Arch. Bd. 46 Nr. 177). Nicht minder richtig ist aber, daß im Zweifel auch dann, wenn über Ware und Kaufpreis Einverständnis herrscht, der Erklärende sich durch den Zusatz Abweichungen und Ergänzungen aller Art vorbehält und demgemäß die Annahme eines nur in der Vereinbarung über Ware und Preis begründeten festen Kaufvertrags mit der Maßgabe, daß bezüglich aller weiteren Punkte beim Ausbleiben einer Einigung die gesetzlichen Vorschriften maßgebend sein sollen, nicht gerechtfertigt erscheint (vgl. Staub-Koenige, Anhang zu § 361 Rnm. 59 und Urteil des erkennenden Senats vom 11. April 1922 II 598/21). Nur wenn die Umstände des Falles deutlich die Absicht der Vertragsschließenden erkennen lassen, daß der Kaufabschluß als solcher schon auf Grund der Einigung über Ware und Preis ohne Rücksicht auf den Inhalt des vorbehaltenen Briefes und auf das Ergebnis der über die weiteren Punkte noch zu pflegenden Verhandlungen perfekt sein solle, ist es zulässig, der Klausel die abgeschwächte Bedeutung der bloßen Ankündigung brieflicher Bestätigung des Telegramms beizulegen. Im vorliegenden

Fälle sind Umstände, aus denen auf eine solche Absicht beider Vertragsteile zu schließen wäre, nicht festgestellt oder aus dem Telegramm- und Briefwechsel ersichtlich; im Gegenteil: der Wert des Kaufgegenstandes und die Tatsache, daß in den Telegrammen vom 27. und 29. Januar von weiterem als der Art und Menge der Ware und dem Kaufpreis nicht die Rede ist, sprechen eher gegen als für eine derartige Absicht der Parteien. Es läßt sich auch nicht sagen, daß die Absendung eines Telegramms dann, wenn es für den Vertragsabschluß als solchen noch auf den Inhalt des vorbehaltenen Briefes ankommen sollte, nutzlos war. Denn für die Beklagte war schon die Kenntnis davon, daß die Klägerin mit Kaufpreis und Warenart und -menge zunächst einverstanden sei, von erheblicher Bedeutung: nach dieser Mitteilung konnte sie mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit auf das Zustandekommen des Vertrags rechnen und sie war in der Lage, alsbald für diesen Fall ihre Maßnahmen zu treffen. Auf der anderen Seite wäre nicht zu verstehen, warum die Klägerin die Wendung „Brieffolge“ in das Telegramm aufnahm, wenn damit nur auf die ohnehin jedem Kaufmann bekannte Übung der brieflichen Wiederholung des Inhalts abgegangener Telegramme hingewiesen und nicht vielmehr der Vorbehalt weiterer für den Vertragsabschluß selbst erheblicher brieflicher Erklärungen zum Ausdruck gebracht werden sollte. Angesichts des über die Bedeutung dieses Vorbehalts Ausgeführten geht es nicht an, auf die auch an sich doch recht kasse Wendung „kaufen hierdurch“ usw. entscheidenden Wert zu legen in dem Sinne, daß damit der Wille, es für den Kaufabschluß einzig und allein auf das beiderseitige Einverständnis über Ware und Kaufpreishöhe ankommen zu lassen, dem Gegner erkennbar verlautbart sei.

Demgemäß darf, wenn es sich um die Bedingungen handelt, unter denen die Klägerin die Gasrohre von der Beklagten kaufen zu wollen erklärt hat, der Brief der ersteren vom 29. Januar 1920 nicht unberücksichtigt bleiben; dies um so weniger, als er der Beklagten am gleichen Tage wie das Telegramm vom 29., nämlich am 30. Januar zugegangen ist. Denn wenn der Abschluß durch Schweigen der Beklagten zustande gekommen sein soll, so ist nicht einzusehen, weshalb die schweigende Zustimmung nicht auch auf den Inhalt des am gleichen Tage eingetroffenen Schreibens zu beziehen ist. In diesem Schreiben sagt aber die Klägerin ausdrücklich, daß sie „auf Grund umstehender Lieferungsbedingungen“ bestelle, und unter den auf der Rückseite abgedruckten Bedingungen finden sich auch solche bezüglich der Kaufpreiszahlung, die von den gesetzlichen Zahlungsbedingungen zuungunsten des Verkäufers ganz erheblich abweichen und deren Annahme durch die Beklagte sich daher keineswegs von selbst verstand. Außerdem heißt es dort unter der Rubrik „Auftragsbestätigung“: der Auftrag

gelte als nach den Bedingungen der Klägerin angenommen, wenn er nicht innerhalb vier Tagen als Ganzes abgelehnt sei. Die Beklagte hatte daher vom 30. Januar ab vier Tage Zeit zur Erklärung; nur wenn innerhalb dieses Zeitraums die Ablehnung nicht erfolgt war, konnte es sich darum handeln, daß sie sich als Annehmende behandeln lassen mußte. Nun ging aber am 3. Februar, also am vierten Tage nach dem 30. Januar 1920, bei der Klägerin das Telegramm der Beklagten vom 2. Februar ein, in dem diese die Bestellung auf 20 Tonnen Gasrohre zwar akzeptierte, aber unter ihren eigenen Zahlungsbedingungen, wonach $\frac{1}{3}$ des Kaufpreises sofort und der Rest durch unwiderrufliches Akkreditiv, auszahlfar gegen Duplikatfrachtbrief, zu begleichen war. Durch die Stellung dieser Zahlungsbedingungen, die im Vergleich zu denen der Klägerin für die Beklagte wesentlich günstiger waren, hat die Beklagte den Auftrag der Gegenseite „als Ganzes“ abgelehnt (BGB. § 150 Abs. 2). Das Berufungsgericht meint nun freilich, die Ablehnung des Angebots der Klägerin durch Telegramm vom 2. Februar sei verspätet gewesen, da die Bestimmung der Lieferungsbedingungen betreffend die Ablehnung innerhalb vier Tagen als außer Kraft gesetzt zu gelten habe und die Beklagte die Bestellung der Klägerin unverzüglich nach Eingang des Briefes vom 29. Januar, zum mindesten mit umgehendem Schreiben, hätte zurückweisen müssen. Dies wird daraus gefolgert, daß neben den abgedruckten Lieferungsbedingungen der Klägerin nach dem Text des Briefes vom 29. Januar „im übrigen“ die Vereinbarung gemäß den Telegrammen vom 27. und 29. Januar gegolten habe; hiernach sei aber Erklärung durch bringendes Telegramm von der Beklagten selbst verlangt und von der Klägerin auch abgegeben worden, außerdem habe diese zugleich mit ihrem Antworttelegramm auch den Brief vom 29. Januar durch Eilboten abgesandt und darin schon die „Versandanzeige mit wendender Post“ gefordert. Alles dies kann jedoch, jedenfalls von dem Standpunkt aus, daß die Beklagte Telegramm und Brief vom 29. Januar als eine einheitliche Verlautbarung der Klägerin aufzufassen berechtigt war und sich nur auf beides zusammen zu erklären hatte, nicht zu dem Ergebnis führen, daß der Beklagten die Verufung auf das in den Lieferungsbedingungen der Klägerin eingeräumte Recht der Ablehnung binnen vier Tagen zu verfallen sei. Denn die Klägerin muß ihre Lieferungsbedingungen auch gegen sich gelten lassen. Daß die hier fragliche Bedingung außer Kraft gesetzt sein solle, war für die Beklagte aus den vom Vorderrichter angeführten Umständen nicht, zum mindesten nicht zweifelnd, erkennbar. Wollte die Klägerin der Beklagten das Recht, innerhalb vier Tagen abzulehnen, nehmen, so mußte sie das ausdrücklich sagen; keinesfalls durfte sie dann die Bedingung „Auftragbestätigung“ so stehen lassen, wie sie lautet. Der Versuch, diese Be-

dingung auszusprechen, ist mit Treu und Glauben im Verkehr nicht vereinbar.

Dadurch, daß die Beklagte auf Telegramm und Brief der Klägerin vom 29. Januar sich erst durch Depesche vom 2. Februar erklärte, ist demnach ein Kaufvertrag zwischen den Parteien nicht zustande gekommen. Bei dieser Rechtslage bedarf es nicht des Eingehens auf das Vorbringen der Revision: schon die Bestellung der Klägerin mit Telegramm vom 29. Januar sei im Hinblick auf das in der Depesche der Beklagten vom 27. Januar geäußerte Verlangen nach „bringdrahllicher“ Erklärung verspätet gewesen. Es mag nur bemerkt werden, daß die Beklagte ausweislich der Akten diese Behauptung in den Vorinstanzen nicht aufgestellt hat.

Ob die Beklagte, wie das Berufungsgericht ausführt, nach Empfang des Briefes vom 29. Januar der Meinung war, der Vertrag sei nunmehr fest abgeschlossen, ist angesichts des oben Gesagten unerheblich. Keinesfalls konnte dies aber daraus abgeleitet werden, daß die Beklagte nach Eintreffen jenes Schreibens mit ihrem Lieferanten R. in Rattowik ihrerseits fest abgeschlossen hatte. Denn diesem Abschluß brauchte nicht notwendig die Überzeugung der Beklagten vom Vorliegen eines fertigen Kaufvertrags zwischen ihr und der Klägerin zugrunde zu liegen. Gerade deshalb, weil für den Kaufabschluß der Beklagten mit R. die verschiedensten Beweggründe denkbar sind, kann darin auch nicht ohne weiteres mit dem Vorderrichter ein „äußerlich in die Erscheinung getretener Annahmenschluß“ gegenüber dem im Telegramm vom 29. Januar enthaltenen Kaufangebot der Klägerin erblickt werden. Damit entfällt die Grundlage für die Annahme, der Kaufvertrag zwischen den Parteien sei durch den Abschluß des am 1. Februar 1920 mit R. getätigten Deckungsgeschäfts perfekt geworden. Demgemäß erübrigt sich eine Stellungnahme zu der Darlegung des Berufungsgerichts, daß das Telegramm der Klägerin vom 29. Januar nach Sachlage ein Angebot mit Verzicht auf Erklärung der Annahme (§ 151 BGB.) darstelle.

Es erweisen sich sonach die verschiedenen Begründungen, auf welche das Berufungsgericht die Annahme, es sei zwischen den Parteien zum Kaufabschluß gekommen, stützt, als unhaltbar. Hieraus ergibt sich die Aufhebung des angefochtenen Urteils. . . (Folgt die Ausführung, daß das Berufungsgericht eine weitere Möglichkeit des Zustandekommens des Kaufvertrags offen gelassen und deshalb Zurückverweisung einzutreten habe.)